Stadt Brunsbüttel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“

Stand: Beschlussvorlage zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 18.05.2017

Auftraggeber:
Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Bauamt

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Geograf Manfred Bülow
Dipl.-Geoökologin Miriam Loarca

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

1. Veranlassung 3

2. Wirkfaktoren 3

3. Rechtlicher Rahmen 4

4. Methodik 6

4.1 Allgemeine Methodik 6

4.2 Eintreten der Verbotstatbestände 6

4.2.1 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 7

4.2.2 Tötungsverbot 7

4.2.3 Störungsverbot 8

4.3 Ausnahmen nach § 45 BNatSchG 8

5. Relevanzprüfung und Eintreten der Verbotstatbestände 9

5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 9

5.1.1 Amphibien 9

5.1.2 Fledermäuse 10

5.1.3 Weitere Anhang IV-Arten 12

5.2 Europäische Vogelarten 14

5.2.1 Brutvögel 14

5.2.2 Rastvögel 18

6. Fazit Artenschutz 19

7. Literatur 21

8. Formblätter 23

8.1 Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (Anthus pratensis) 24

8.2 Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (Motacilla alba) und Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris) 28

1. Veranlassung

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk" eine Erweiterung des bestehenden Industriegebiets im Hinterland des geplanten und genehmigten Vielzweckhafens Brunsbüttel. Potenziellen Nutzern des Vielzweckhafens sollen hier in unmittelbarer Nähe des Hafens Baumöglichkeiten für Betriebe, Logistik o.ä. gegeben werden, um die im Hafen umgeschlagenen Güter zu lagern und/oder zu produzieren.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist das spezielle Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden, welches im Kern durch die §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt ist.

Auch wenn es erst bei der unmittelbaren Verwirklichung der Vorhaben im Plangebiet zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG kommen kann, so muss bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden, ob die Konflikte lösbar sind oder ob in eine Ausnahmesituation (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG) hinein geplant werden kann. Bauleitpläne, denen nicht ausräumbare Hindernisse des Artenschutzes im Baurecht gegenüberstehen, wären nicht vollziehbar und daher nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die im Folgenden dargestellte Interpretation des rechtlichen Rahmens und der daraus resultierenden Vorgehensweise orientiert sich überwiegend an der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ (LBV-SH und AfPE 2016). Sie stellt die Auslegung des Artenschutzrechts bei Vorhaben dar, die zulässige Eingriffe im Sinne des § 19 BNatSchG sind (Eingriffsvorhaben). Es wird jedoch nicht in allen Punkten dem Vermerk gefolgt, unter anderem weil dieser sich auf straßenbauliche Planfeststellungsverfahren bezieht. Laut Erlass zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Innenministerium 2014, Ziffer 9.2) gelten die Aussagen des o. g. Vermerks inhaltlich jedoch auch für die Bauleitplanung.

2. Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale des Vorhabens, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Es werden folgende Wirkfaktoren betrachtet:

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Beseitigung der vorhandenen Biotope durch die Flächenversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75, dabei ggf. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Störwirkungen bei der Flächenvorbereitung und dem Bau von Gebäuden durch Lärm und visuelle Effekte (insbesondere Anwesenheit von Personen), dadurch Gefahr der erheblichen Störung betroffener Arten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Sperrwirkungen in Form von hohen Gebäuden, die die Beweglichkeit von Vögeln und Fledermäusen im Luftraum einschränken können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störwirkungen durch Lärm und visuelle Effekte beim Betrieb der ermöglichten Industrieanlagen.

3. Rechtlicher Rahmen

Die in der Vorhabenbeschreibung dargestellten Planungen bzw. deren oben beschriebene Wirkfaktoren können grundsätzlich mit den **Zugriffsverboten** des § 44 BNatSchG, Abs. 1 in Konflikt geraten. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Eingriffsvorhaben, bei dem laut § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Absatz 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Nicht ausgenommen wären auch solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (Arten, deren Bestand gefährdet ist und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), die entsprechende Rechtsverordnung ist jedoch noch nicht erlassen worden (Stand 25.8.2010).
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere hinzunehmen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Eine ergänzende Regelung enthält § 28 a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Danach ist es verboten, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Da die genannten Arten jedoch nicht in dem angegebenen Radius brüten (s. Kap. 5.2.1), wird dieses Verbot im Weiteren nicht näher untersucht.

4. Methodik

Die oben genannte Arbeitshilfe des LBV-SH und AfPE (2016) gibt Hinweise, wie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu verfahren ist. Im Folgenden werden die methodischen Hinweise, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können, wiedergegeben:

4.1 Allgemeine Methodik

Datengrundlage

Für den mittlerweile genehmigten Vielzweckhafen unmittelbar südlich des Geltungsbereichs wurden im Jahre 2014 Kartierungen der Amphibien, Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse durchgeführt, die einen Großteil des Geltungsbereichs und die nähere Umgebung abdecken (Elbberg 2016). In diesem Zusammenhang wurden auch Daten aus dem Artkataster des LLUR am 17.9.2014 zur Verfügung gestellt. Hier vorhandene Einträge befinden sich jedoch nicht im Einflussbereich des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Für das vorliegende Gutachten wurden die Daten aus 2014 herangezogen. Im März 2017 erfolgten zudem ergänzend eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Umweltbericht und im April 2017 eine Nachkartierung der frühlaichenden Amphibien.

Bearbeitungstiefe

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich auf Artniveau zu betrachten, d. h. die Aussagen dürfen nicht pauschal für ganze Artengruppen getroffen werden. Hiervon wird nur abgewichen, wenn sich, wie bei den Fledermäusen, die Untersuchungsergebnisse nicht bis auf das Artniveau differenzieren lassen.

Für europäische Vogelarten erfolgt die Prüfung gemäß LBV-SH (2016) auf Artniveau für alle Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, alle Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3 und R der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins sowie Arten mit besonderen Ansprüchen an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z. B. Koloniebrüter. Da der Begriff der Ruhestätte auch für Rastgebiete zutrifft, sind auch landesweit bedeutsame Vorkommen von Rastvögeln zu betrachten. Eine landesweite Bedeutung liegt vor, wenn in dem Gebiet regelmäßig mehr als 2 % des landesweiten Rastbestandes einer Art vorkommt.

Die Betrachtung auf Artniveau bedeutet, dass für die einzelne Art ein Formblatt im Anhang angelegt wird, auf dem die eigentliche Prüfung stattfindet. Für weniger kritische Arten wird ggf. ein gemeinsames Formblatt angelegt.

4.2 Eintreten der Verbotstatbestände

Die Arbeitshilfe liefert Hinweise zur Bewertung der Verbotstatbestände, die im Folgenden in ihren Grundzügen wiedergegeben werden. Bei der Betrachtung der Einzelarten und Artengruppen wird je nach Betroffenheit gegebenenfalls auf Details dieser Bewertung einzugehen sein.

4.2.1 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

4.2.1.1 Eingriffsvorhaben

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden u. a. betrachtet: Nester einschließlich des zur Nahrungsbeschaffung benötigten Umfelds, Wochenstuben, Balzplätze, Schlafplätze (auch von Zugvögeln), Laichgewässer, Überwinterungsquartiere. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Arten mit kleinem Aktionsradius weiter zu fassen als bei Arten mit großem Aktionsradius.

In den Betrachtungen zu den Einzelarten oder Artengruppen ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern darf.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (sogenannte CEF-Maßnahmen) sind in der Regel fachlich zu begründen und zeitlich vorgezogen zu realisieren, damit keine Unterbrechung dieser Funktionen stattfinden kann. Wenn eine vorgezogene Durchführung zur Erhaltung der Population nicht zwingend erforderlich ist, können auch andere Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, wenn sie dem Artenschutz dienen. Ein multifunktionaler Ausgleich mit den Belangen der Eingriffsregelung ist möglich. Solange die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.

Entscheidend für die Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber dem Eingriffsvorhaben ist die Art der Nistplatzwahl. Arten, die mehrere Jahre an die gleiche Stätte zurückkehren, sind bei der Beschädigung dieser Stätten auf Ausgleichsmaßnahmen angewiesen, sofern keine nachweislichen Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei Brutvögeln, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, kann vom Erhalt der Brutplatzfunktion ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers vergleichbare Brutmöglichkeiten befinden.

4.2.2 Tötungsverbot

Baubedingte Tötungen der relevanten Arten können auch unabhängig von der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und unterliegen, wenn sie nicht vermeidbar sind, dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Baubedingte Tötungen von Brutvögeln können in der Regel vermieden werden durch die Räumung des Baufeldes und das Abschieben der Vegetationsschicht außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern.

Bei den betriebs- und anlagebedingten Tötungen ist das Verbot erfüllt, wenn durch die Anlage oder den Betrieb das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird, also eine systematische Gefährdung entsteht, die über das „allgemeine Lebensrisiko“ der jeweiligen Art hinausgeht. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Zum allgemeinen Lebensrisiko zählen sowohl anthropogene als auch natürliche Faktoren.

4.2.3 Störungsverbot

Das Verbot der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beschränkt sich auf erhebliche Störungen. Diese können zum Ausweichverhalten oder dem Abwandern der Individuen führen. Die im Gesetz verwendete Formulierung „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ bedeutet für Vogelarten einen annähernd ganzjährigen Schutz. Bei anderen Tiergruppen muss nicht der gesamte Lebenszyklus betroffen sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden. Die Abgrenzung der lokalen Population kann bei Spezies, die zur Clusterbildung neigen, entsprechend der Lebensräume erfolgen. Bei flächig verbreiteten Arten kann sich die Abgrenzung auch an größeren lebensraumbezogenen, ggf. administrativen Einheiten orientieren. Der aktuelle Erhaltungszustand wurde LLUR (2013) und MLUR (2008) entnommen.

Sofern durch die Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Funktion dieser Lebensstätten dauerhaft verloren geht, tritt auch der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

4.3 Ausnahmen nach § 45 BNatSchG

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 Abs. 7 (hier nur Satz 1 Nr. 5) BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Population einer Art darf nicht verschlechtert werden.

Laut LBV-SH und AfPE (2016) kann in der Praxis folgendermaßen mit der Problematik des Erhaltungszustands umgegangen werden:

„Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in begründeten Fällen nach Abstimmung mit dem LLUR auf die Durchführung von Maßnahmen verzichtet werden. Dies kann z.B. bei weit verbreiteten Arten ohne absehbare Gefährdungstendenzen der Fall sein.“

Für Arten, die sich in einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand befinden, können FCS-Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie dazu beitragen, dass sich die Wiederherstellungsaussichten des günstigen Erhaltungszustands nicht verschlechtern. Vorliegend sind keine Ausnahmen erforderlich.

5. Relevanzprüfung und Eintreten der Verbotstatbestände

5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Amphibien

Bei der Amphibienkartierung aus dem Frühjahr und Sommer Jahre 2014 (Elbberg 2016) wurde im kartierten Teil des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 1) ein Grasfrosch im nicht überplanten Bereich an der Otto-Hahn-Straße gefunden. Der Bereich des Grünlands wurde von Amphibien nicht genutzt. Im gesamten untersuchten Gebiet wurden während der Frühjahrwanderung insgesamt drei Grasfrösche und eine Erdkröte (weiter südlich auf dem Elbdeich) festgestellt. Die Frösche waren offenbar auf der Wanderung von der Sukzessionsfläche südlich des Geltungsbereichs nahe dem Massivzaun des Kernkraftwerkes in Richtung Wettern. Die Blänken und Gräben im Grünlandbereich wurden nicht zur Reproduktion genutzt. Der einzige Graben auf der Lagerfläche des Elbehafens südlich des Eingriffsbereichs, in dem bei einer älteren Untersuchung (Elbberg 2010) noch die Arten Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen wurden, ist mittlerweile größtenteils zugeschüttet. Außerhalb des Untersuchungsgebiets wurden größere Individuenzahlen von Grasfröschen (*Rana temporaria*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) beim Überqueren der Fährstraße in Richtung Süden gefunden. Beim Vorfluter südlich der Fährstraße handelt es sich vermutlich um ein Laichgewässer für diese Arten.

Bei einer Nachkartierung der frühlaichenden Amphibien im März/April 2017 wurde ein Amphibienbesatz innerhalb des Geltungsbereichs lediglich in den überschwemmten Bereichen (Graben und Blänken im Südwesten) festgestellt. Hier wurden Individuen der Arten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) sowie Laich der Arten Erdkröte und Grasfrosch gefunden. Als Laichgewässer wird lediglich der nicht überplante Graben an der Westseite entlang des Walls eingestuft, da sich der während der Begehung am 30.03. gesehene Erdkrötenlaich südlich der WEA in einer später trockengefallenen Blänke befand. Es erfolgten drei Begehungen (30.03., 04.04. und 11.04.).

Tabelle 1: Begehungstermine Amphibien 2017

Datum	Uhrzeit	Witterung	Temperatur	Erfasste Arten
30.03.2017	16:15 – 17:45	sonnig	20° C	Erdkröten, Erdkrötenlaich, 1 Teichmolch
04.04.2017	19:00 – 00:00	klar, wenig Wind	9° bis 6° C	2 Grasfrösche
11.04.2017	22:00 – 00:00	bewölkt, windig	10 °C	2 Grasfroschlaichballen, 10 Teichmolche

Abbildung 1: Amphibienfunde im Geltungsbereich 2017 und 2014 (Elbberg 2016). GF = Grasfrosch, EK = Erdkröte, TM = Teichmolch, ad. = adultes Individuum, Paar = Amphibienpaar im Amplexus, Laich = Laichballen/-schnur). Schraffierte Fläche = durch GI überplanter Bereich.

Es wurden folglich bei keiner der erfolgten Erfassungen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie z. B. die in der Region generell vorkommenden Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder Moorfrosch (*Rana arvalis*) festgestellt. **Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist daher für Amphibien nicht erforderlich.**

5.1.2 Fledermäuse

5.1.2.1 Bestand

Im Jahre 2014 wurden von März bis September Fledermauserfassungen im Rahmen der Planfeststellung für den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Vielzweckhafen durchgeführt (Elbberg 2016). Dabei wurde auch der nördliche Teil des Geltungsbereichs kartiert. Die Ergebnisse sind hinsichtlich des Arteninventars auch auf den restlichen Geltungsbereich übertragbar. Bei einer Begehung im März 2017 wurde zudem eine Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere durchgeführt.

Potenzielle Sommer- oder Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt. Quartiere sind nur in Gebäuden oder in geeigneten (älteren) Bäumen möglich. Gebäude, die als Quartier dienen könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ebenso bestehen keine älteren Bäume mit Baumhöhlen, Stammrissen o.ä. Zudem wurden

bei der Rufanalyse durch Elbberg (2016) keine Soziallaute nachgewiesen, die auf eine Nähe zu Quartieren hindeuten können.

Die folgende Tabelle zeigt die bei der Kartierung in 2014 erfassten und vermuteten Fledermausarten im untersuchten Gebiet.

Tabelle 2: Vorkommende und vermutete Fledermausarten (Elbberg 2016)

Rufgruppe	Art	RL S-H 1)	Erhaltungszustand 2)	Wahrscheinlichkeit
„nyctaloid“	Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	3	U1	Nicht auszuschließen und wahrscheinlich, da 2009 auf der ca. 1,3 km entfernten Schleuseninsel nachgewiesen
	Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	2	XX	Nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich
	Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	3	U1	Nachweis
„pipistrelloid“	Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	*	U1	Nachweis
	Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	3	XX	Nachweis

1) Rote Liste Schleswig-Holstein (MELUR 2014): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

2) Erhaltungszustand (atlantische Region Schleswig-Holstein) gemäß LLUR (2013): FV = günstig; U1 = ungünstig - unzureichend; U2 = ungünstig - schlecht; XX = unbekannt

Um festzustellen, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen kann, sind nach LBV-SH (2011) Flugrouten und Jagdgebiete auf Basis von Kartierdaten wie gerichteten Durchflügen, Kontakt- und Individuenanzahl sowie Massenjagdereignissen zu bewerten. Die Kartierung von 2014 zeigt, dass bedeutende Flugrouten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können, da keine entsprechenden Leitstrukturen vorhanden sind und die festgestellten Aktivitäten deutlich unterhalb der in LBV-SH (2011: Tab. 11) genannten Kriterien liegen. Auch bedeutende Jagdreviere im Sinne von LBV-SH (2011: Tab. 17) können ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartiersmöglichkeit dienen können.

5.1.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Laut LBV-SH (2011:33) sind „an nicht bedeutenden Flugrouten [wie vorliegend, s.o.] in der Regel keine artenschutzrelevanten Konflikte zu erwarten. Dementsprechend sind keine weiteren Prüfschritte und keine Maßnahmen erforderlich“.

Selbst, wenn entgegen den Ergebnissen eine unerkannte, bedeutende Flugroute vorliegen würde, würde im zweiten Schritt ein erhebliches Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden können, denn laut LBV-SH gilt, „dass an Straßen mit Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24h „das Kollisionsrisiko für

Fledermäuse im Regelfall artenschutzrechtlich nicht relevant ist“. Es ist einzuschätzen, dass der Verkehr (insbesondere der nächtliche Verkehr) auf den Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit DTV < 5.000 Kfz/24h gleichzusetzen ist. Hinzu kommt, dass auch nicht mit Fahrgeschwindigkeiten über 50 km/h zu rechnen ist. Laut LBV-SH (2011:28) ist „bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von ≤ 50 km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen“.

Auch eine Zerschneidung von (hier nur unbedeutenden) Flugrouten wäre vorliegend kein Tatbestand einer erheblichen Störung, da die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten überwiegend gering empfindlich gegen Zerschneidungen sind.

Da keine bedeutenden Jagdhabitate betroffen sind, kann dem Bewertungsvorschlag von LBV-SH (2011:37) gefolgt werden, der lautet: „Wird ein Jagdgebiet als nicht bedeutend eingestuft, können artenschutzrechtlich relevante Konflikte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind keine weiteren Prüfschritte und keine Maßnahmen erforderlich“. Dies schließt alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den Jagdgebieten ein.

Da weder in Hinblick auf die Flugrouten noch auf die Jagdgebiete Verbotstatbestande abgeleitet werden können, und ebenfalls keine Quartiere betroffen sind, wird auf ein Ausfüllen der Formblätter verzichtet. **Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 treten für Fledermäuse nicht ein.**

5.1.3 Weitere Anhang IV-Arten

Die folgenden Tabellen enthalten alle weiteren terrestrischen Arten der atlantischen Region von Schleswig-Holstein gemäß LLUR (2013) mit ihren Erhaltungszuständen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Hier wird nach Literaturlage erläutert, inwieweit sie aufgrund ihrer Habitatanforderungen und Verbreitungsmuster im Eingriffsbereich potenziell vorkommen können und somit für die Prüfung relevant sind.

Tabelle 3: Terrestrische Anhang IV-Arten der Atlantischen Region gemäß LLUR (2013)

Name		**Zustand 1)**	**RL SH 2)**	**Vorkommen, Habitatnutzung, Nachweise 3)**
Säugetiere				
Biber	Castor fiber	U1	1	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Gewässergebundene Art.
Fischotter	Lutra lutra	U1	2	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Gewässergebundene Art.
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	U1	2	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. An Gehölze und Strukturvielfalt gebundene Art.

Reptilien				
Schlingnatter	Coronelia austriaca	U1	- (Marsch)	Keine Vorkommen in der Marsch. Benötigt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume
Zauneidechse	Lacerta agilis	U1	- (Marsch)	Keine Vorkommen in der Marsch. Bindung an warme, trockene, meist sandige Habitate.
Käfer				
Eremit	Osmoderma eremita	U2	2	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Auf ältere Höhlenbäume angewiesen.
Heidbock	Cerambyx cerdo	U2	1	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Benötigt lichte Wälder bzw. alte Eichen.
Libellen				
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	U1	3	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Benötigt windgeschützte, besonnte Stillgewässer.
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	U1	2	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. An dauerhafte Gewässer mit Krebsscheren-beständen gebunden.
Schmetterlinge				
Nachtkerzen-schwärmer	Proserpinus proserpina	XX	A	Keine Nachweise im Raum Brunsbüttel. Auf Nachtkerzen oder Weidenröschen angewiesen.
Moose / Höhere Pflanzen				
Firnisglänzendes Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus	U2	2 (RL D)	Kommt nur in basenreichen Quellmooren und -sümpfen im Osten Schleswig-Holsteins vor.
Schierlings-Wasserfenchel	Oenanthe conioides	U2	1	Kommt nur in den von Ebbe und Flut beeinflussten Elbbereichen rund um Hamburg vor.

1) Erhaltungszustand nach LLUR (2013) für die atlantische Region Schleswig-Holsteins: FV = günstig; U1 = ungünstig - unzureichend; U2 = ungünstig - schlecht; XX = unbekannt

2) Rote Listen Schleswig-Holstein: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ◊ = Neozoon, D = Daten mangelhaft, - = Art bzw. Form wird nicht in der Liste geführt, ? = Status unklar, A = Arealerweiterer (MELUR 2014, LANU 2003, MELUR 2011, MLUR 2003, LLUR 2009 und LANU 2006).

3) Gemäß BfN (2006), Schulz und Dengler (2006) sowie Rote Listen Schleswig-Holstein bzw. Deutschland

Von den betrachteten Anhang IV-Arten wurde aufgrund ihrer Verbreitung sowie der jeweiligen Habitatanforderungen keine als im Geltungsbereich potenziell vorkommend identifiziert. **Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Brutvögel

5.2.1.1 Bestand

In der Brutperiode 2014 wurde eine Brutvogelkartierung nach der Methode von Südbeck et al. (2005) durchgeführt (Elbberg 2016). Durch die im März und April 2017 erfolgten Begehungen wurden die Kartierdaten von 2014 größtenteils bestätigt (Brutverdacht des Wiesenpiepers, zudem Anwesenheit von Zilpzalp, Stockente und Bachstelze im Geltungsbereich). Da auch Katzen im Geltungsbereich gesehen wurden, kann das aufgrund der Flächenausprägung potenziell mögliche Vorkommen von Kiebitzen ausgeschlossen werden.

Bei der Erfassung 2014 wurde unterschieden zwischen Brutbestand, Nahrungsgästen und Durchzüglern:

Als **Brutbestand** gelten die Arten, bei denen aufgrund der von Südbeck et al. (2005) definierten Kriterien ein Brutverdacht besteht oder sogar ein Brutnachweis (z. B. futtertragende Altvögel, Anwesenheit von Jungvögeln) erbracht wurde. Der Brutbestand ist in der Brutvogelkarte (Abbildung 2) dargestellt, wobei jeweils der vermutete Reviermittelpunkt wiedergegeben ist.

Nahrungsgäste werden ebenfalls zur Brutzeit im Gebiet angetroffen, brüten aber in Biotopen außerhalb des Gebietes.

Durchzügler sind Arten, die vor, während oder nach der Brutzeit beobachtet wurden, aber das Gebiet offensichtlich nur durchqueren bzw. vorübergehend dort rasten, sie sind nicht immer klar von den Nahrungsgästen zu unterscheiden. Meistens handelt es sich um einmalige Sichtungen.

Brutvögel

Die folgende Abbildung zeigt die 2014 kartierten Brutvogelreviere im untersuchten Gebiet des Geltungsbereichs. In Tabelle 4 werden die erfassten Arten und ihre Gefährdungsstatus zusammengefasst.

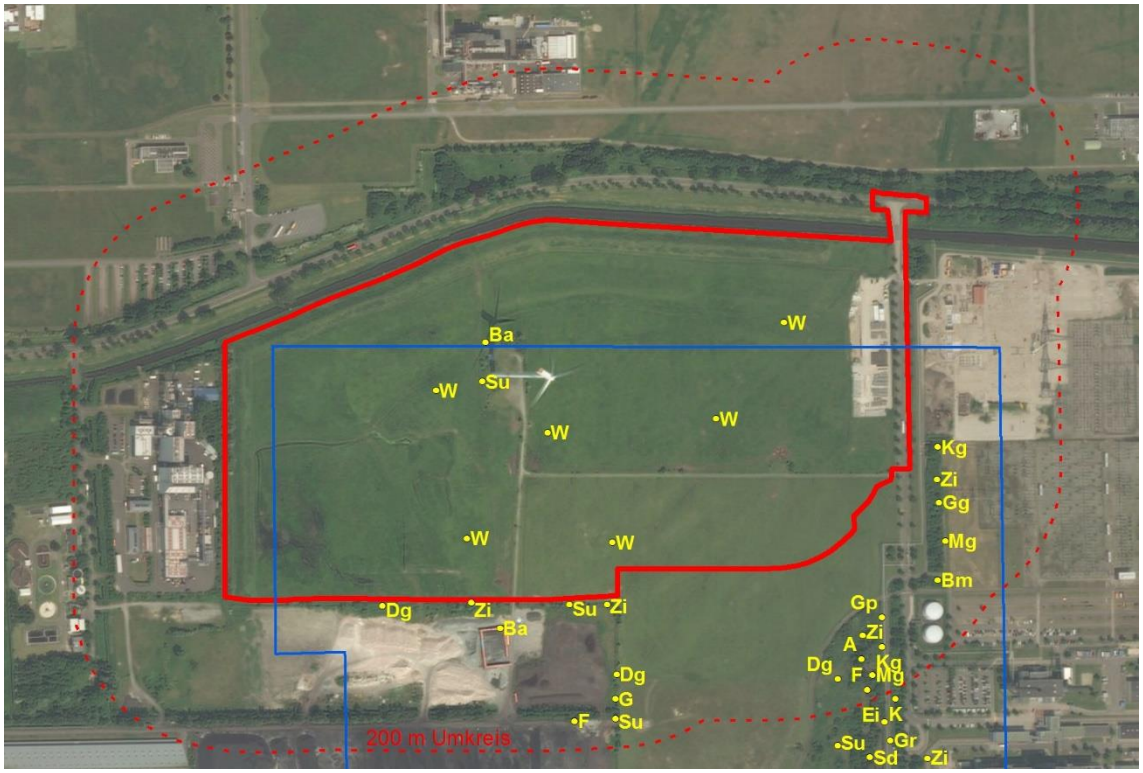

Abbildung 2: Brutvogelvorkommen und kartierter Bereich 2014 (blaue Linie). Kürzel siehe nachfolgende Tabelle. M 1:10.000.

Tabelle 4: Brutvögel 2014 (Elbberg 2016) im Geltungsbereich und bis zu 200 m darum herum

Kürzel	Deutscher Name	Artname	Zustand 1)	RL SH 1)	Brutpaare 2)	Gilde 3)
A	Amsel	*Turdus merula*	G	-	- (1)	G
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*	G	-	1 (1)	N, M
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	G	-	- (1)	GH
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	G	-	- (3)	BS, G
F	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	G	-	- (2)	B
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	-	- (1)	B
Gg	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	G	-	- (1)	BS, G
Gp	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	G	-	- (1)	G
Kg	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	G	-	- (2)	G
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	G	-	- (2)	G
Su	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	G	-	1 (2)	BS
W	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Z	V	6 (-)	B
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	G	-	- (4)	BS, G

1) Erhaltungszustand nach MLUR (2008) für Brutvogelarten in Schleswig-Holsteins: G = günstig; Z = Zwischenstadium; U = ungünstig
2) Rote Liste Schleswig-Holstein (MLUR 2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, - derzeit ungefährdet, ! – nationale Verantwortung
3) Brutpaare innerhalb (außerhalb) des Geltungsbereichs. Ein direkter Brutnachweis gelang im Rahmen der Kartierung nicht, für sämtliche als Brutvogel eingestufte Arten waren die EOAC-Brutvogel-Kriterien (s. Südbeck et al. 2005) zur Einstufung des Brutverdachts erfüllt.
4) Ökologische Gilde gemäß LBV-SH (2016): G = Gehölzfreibrüter, GH = Gehölzhöhlenbrüter, B = Bodenbrüter, BS = Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren, N = Nischenbrüter, M = Brutvogel menschlicher Bauten

Gemäß LBV-SH (2016) ist für keinen der nachgewiesenen Brutvögel eine Einzelartbetrachtung aufgrund des Gefährdungsgrades oder besonderer Ansprüche erforderlich. Keine der vorkommenden Arten ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Die erfassten Brutvogelbestände werden hinsichtlich ihres Verhaltens und dem Grad der Betroffenheit im Rahmen einer Relevanzprüfung wie folgt behandelt:

Für die Art Wiesenpieper sind mehrere Brutbiotope direkt vom Vorhaben betroffen. Auch die im Geltungsbereich brütenden Arten Bachstelze und Sumpfrohrsänger sind zukünftig betroffen, wenn die WEA nach Erlöschen ihrer Betriebsgenehmigung zurückgebaut wird und hier ebenfalls Industrienutzung ermöglicht wird. Aufgrund der unterschiedlichen Brutorte werden einerseits der Wiesenpieper (im Grünland brütend) einzeln und andererseits Bachstelze und Sumpfrohrsänger (auf der Ruderalfläche um die WEA brütend) gemeinsam betrachtet.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der außerhalb brütenden Arten sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Durch die geplanten Baumaßnahmen ist für diese weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, die auch in Siedlungs- und Industriebereichen mit hoher Störungsfrequenz brüten, nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auszugehen. Der Erhaltungszustand dieser Arten ist gemäß MLUR (2008) insgesamt günstig. Auf eine weitere Betrachtung dieser Arten wurde deshalb verzichtet.

Nahrungsgäste und Durchflügler

Die im Rahmen der Kartierung 2014 erhobenen Daten zu Nahrungsgästen und Durchflüglern im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung sind in Tabelle 5 wiedergegeben. Dabei handelt es sich um Vögel, die außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und dieses nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen.

Tabelle 5: Brutzeitliche Nahrungsgäste des Geltungsbereichs (Brutplatz weiter außerhalb)

Deutscher Name	RL SH 1)	VRL 2)	Status 3)	Bemerkungen
Austernfischer	-		NG	stetig anzutreffender Nahrungsgast über den gesamten Erfassungszeitraum (1-2 Pärchen)
Bluthänfling	-		NG, DZ	einmalige Feststellung von zwei Einzelindividuen während der Brutzeit am 6.5.14
Dohle	V		NG	regelmäßiger Nahrungsgast (max. 6 Individuen gleichzeitig im UG)
Flussregen-pfeifer	-		NG, DZ	einmalige Feststellung eines Familienverbandes (4 Individuen) am 15.6.14, auf der Lagerfläche sowie fliegend über den Viehweiden, Brut auf Hafengelände nicht auszuschließen, auf den regelmäßig untersuchten Teilflächen jedoch unwahrscheinlich
Graugans	-	II, III	NG	einmalige Beobachtung eines Individuums auf Viehweide am 16.4.14, überfliegende Individuen am 23.3.14 (2 Pärchen, 1 Einzelindividuum) und 6.5.14 (1 Pärchen,1 Einzelindividuum)
Kanadagans	-		NG	1 Pärchen am 23.3.14 und 6.5.14 auf Viehweide
Mäusebussard	-		NG, DZ	einmalige Beobachtung eines Individuums am 23.3.14
Neuntöter	V	I	NG, DZ	einmalige Beobachtung eines Individuums am 21.5.14
Rabenkrähe	-	II	NG	regelmäßiger Nahrungsgast (max. 6 Individuen gleichzeitig im UG)
Rauchschwalbe	-		NG	regelmäßiger Nahrungsgast (max. 10 Individuen gleichzeitig im UG)
Saatkrähe	-		NG	regelmäßiger Nahrungsgast (max. 21 Individuen gleichzeitig im UG)
Silbermöwe	-		NG	regelmäßiger Nahrungsgast (max. 5 Individuen gleichzeitig im UG)
Star	-		NG, DZ	30 Individuen auf Viehweide am 14.6.14
Stieglitz	-		NG, DZ	einmalige Beobachtung eines Individuums am 23.3.14
Sturmmöwe	V		NG	regelmäßiger Nahrungsgast an den Watt- und Wasserflächen, seltener auf den Viehweiden (max. 18 Individuen gleichzeitig im UG)
Turmfalke	-		NG, DZ	einmalige Beobachtung eines Individuums am 23.3.14
Waldohreule	-		NG	einmalig beobachtet bei Fledermauskartierung am 8.9.14 auf der Sukzessionsfläche nahe KKB
Wanderfalke	-	I	NG	sporadischer Nahrungsgast (einmalige Beobachtung am 14.6.14), Brutplatz am Kamin des AKW
Wendehals	1		NG, DZ	Einzelindividuum am 21.5.14 auf Brache

1) Rote Liste Schleswig-Holstein MLUR (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, - derzeit ungefährdet, ! – nationale Verantwortung
2) Geführt im Anhang der EU Vogelschutzrichtlinie
3) DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast

Die Betroffenheit von Nahrungsgästen ist in jedem Fall geringer als die der oben behandelten Brutvögel, die außerhalb der Eingriffsfläche brüten, da Nahrungsgäste noch weiter entfernt brüten und die Eingriffsfläche seltener besuchen. Für die ungefährdeten Brutvögel werden keine

Verbotstatbestände prognostiziert und keine Maßnahmen festgelegt (vgl. Formblätter im Anhang), dies wird daher erst recht für die ungefährdeten Nahrungsgäste (einschließlich der Arten der Vorwarnliste) gelten. Daher werden nur gefährdete Arten geprüft.

Hierzu gehört lediglich die stark gefährdete Art Wendehals. Der Wendehals wurde einmalig auf der Brachfläche zwischen Grünland und KKW angetroffen. Da der Hauptdurchzug der Art von Mitte April bis Mitte Mai andauert (Südbeck et al. 2005), ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass es sich bei dem Vorkommen am 21. Mai 2014 um einen Durchzügler handelt. Zudem sind Brutvorkommen in der Marsch bisher nicht bekannt (s. Koop und Berndt 2014), daher sind Wendehälse als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Ansonsten wurden im betrachteten Bereich keine gefährdeten Arten als Nahrungsgäste festgestellt.

5.2.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Die eigentliche Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die nach Relevanzprüfung potenziell betroffenen Brutvogelarten Wiesenpieper, Bachstelze und Sumpfrohrsänger in den Formblättern im Anhang (siehe Abschnitt 8).

Im Ergebnis zeigt sich, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Eine Zusammenfassung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen in tabellarischer Form enthält Kapitel 6.

5.2.2 Rastvögel

5.2.2.1 Bestand

Regelmäßig genutzte Rastplätze und insbesondere Schlafplätze erfüllen wichtige Habitatfunktionen und sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken (2 % des landesweiten Rastbestandes) (vgl. LBV-SH und AfPE 2016).

Ab dieser Schwelle kann nicht mehr unterstellt werden, dass ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ohne weiteres problemlos möglich ist. Es ist daher zu prüfen, ob betroffene Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionsfähig bleiben und ob das Vorhaben zeitweilige oder dauerhafte erhebliche Störungen auslöst.

Als Rastvögel werden vorliegend alle Vorkommen angesehen, die im Zuge der Kartierungen (Elbberg 2014) aufgenommen wurden und nicht im Untersuchungsgebiet oder in der Nähe davon brüten. Die brutzeitlichen Nahrungsgäste werden als eigene Gruppe behandelt (s. 5.2.1).

In der folgenden Tabelle wird überprüft, ob Rastvogelarten im Grünlandbereich vorkommen, die landesweite Bedeutung besitzen und daher vertiefend betrachtet werden müssen.

Tabelle 6: Wintergäste und Durchzügler im 2014 kartierten Grünland (Oktober 2013 - September 2014)

Deutscher Name	Artname	Genutzter Bereich	Max. Anzahl	Max. Rastbestände in S.-H. nach LBV-SH und AfPE (2016)	
				gesamt	2 % - Schwellenwert
Blässgans	*Anser albifrons*	Grünland	10	42.000	840
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Wettern bei K 75	2	4.500	90
Graugans	*Anser anser*	Grünland	57	50.000	1.000
Kanadagans	*Branta canadensis*	niedrig überfliegend	9	5.000	100
Pfeifente	*Anas penelope*	Wettern an K 73	103	190.000	3.800
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	niedrig überfliegend	132	190.000	3.800
Sonstige Wintergäste (keine typischen Rastvögel, ungefährdete Arten, keine landesweite Bedeutung, meist nur wenige Nachweise): Amsel (2), Bachstelze (4), Blesshuhn (1), Blaumeise (5), Buchfink (4), Dohle (32), Elster (21), Fasan (1), Gimpel (8), Graureiher (1), Grünfink (1), Hausrotschwanz (2), Heckenbraunelle (1), Kohlmeise (1), Lachmöwe (337), Mäusebussard (2), Nilgans (7), Ringeltaube (3), Rabenkrähe (6), Rauchschwalbe (5), Ringeltaube (4), Rotkehlchen (2), Saatkrähe (90), Star (188), Sperber (1), Stieglitz (7), Sturmmöwe (70), Sumpfrohrsänger (1), Tannenhäher (1), Turmfalke (1), Wanderfalke (2), Wiesenpieper (2), Zilpzalp (1)					

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Gegenüberstellung in der oben stehenden Tabelle zeigt, dass **keine der oben aufgeführten Arten als Rastvogel im Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung** erreicht, so dass sie nach LBV-SH und AfPE (2016) in Bezug auf die Verbotstatbestände nicht weiter betrachtet werden müssen.

6. Fazit Artenschutz

Für einige Arten oder Artengruppen konnte die Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Die eigentliche Prüfung der Verbotstatbestände der relevanten Arten wurde im Einzelnen in den Formblättern im Anhang durchgeführt. Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Es werden die Bedingungen angegeben, unter denen der jeweilige Verbotstatbestand vermieden wird sowie die wichtigsten Gründe, warum der Verbotstatbestand für die geprüfte Art oder Artengruppe nicht eintritt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entweder aufgrund mangelnder Empfindlichkeit der Arten nicht eintreten oder durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

Tabelle 7: Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Artengruppe	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)
Amphibien	Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Fledermäuse	Keine bedeutsamen Flugrouten, Jagdgebiete oder Quartiere betroffen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Weitere Anhang IV-Arten	Keine Arten betroffen. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Brutvögel: Wiesenpieper	Baufeldräumung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind (ggf. Umweltbaubegleitung). Bei Unterbrechung der Bauarbeiten ggf. Vergrämungsmaßnahmen.	Verlust mehrerer Nistplätze bei Brutorttreue. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 in der Wedeler Marsch erforderlich (s. Formblatt).	Bei flächig vorkommenden Arten ohne Gefährdungsstatus i.d.R. keine erheblichen Störungen.
Brutvögel: Bachstelze und Sumpfrohrsänger	Baufeldräumung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	Verlust einzelner Nistplätze bei flexiblen Arten nicht entscheidend. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.	Bei flächig vorkommenden Arten ohne Gefährdungsstatus i.d.R. keine erheblichen Störungen.
Brutvögel: Ungefährdete Arten mit Reviermittelpunkt außerhalb des Geltungsbereichs	Keine Arten betroffen.	Keine Arten betroffen.	Bei flächig vorkommenden Arten ohne Gefährdungsstatus i.d.R. keine erheblichen Störungen.
Gastvögel	Keine der vorkommenden Arten erreicht zahlenmäßig eine landesweite Bedeutung. Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		

7. Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2006). Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300.

BirdLife International. (2017) IUCN Red List for birds. Heruntergeladen von http://www.birdlife.org on 28/02/2017.

Elbberg Stadtplanung (2010). Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Kohlekraftwerk an der Holstengrenze zwischen SAVA und Kernkraftwerk“. Stand: 07.12.2010.

Elbberg Stadtplanung (2016). Artenschutzbeitrag für das Planfeststellungsverfahren zum Neubau eines Vielzweckhafens an der Elbe in Brunsbüttel. Stand: vollständig überarbeitete Fassung, 18.03.2016.

Glutz von Blotzheim, U. (Hrsg.) (1985). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Wiesbaden: AULA Verlag.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]*, (52).

Innenministerium (2014). Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Gl. Nr. 2131.15. Erlass des Innenministeriums vom 19. März 2014 — IV 269 — 512.110 – *Amtsbl. Schl.-H.*

Koop, B., & Berndt, R. K. (2014). *Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.*

LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2003). Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2006). Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011). Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) und AfPE (Amt für Planfeststellung Energie) (Hrsg.) (2016). Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Arbeitshilfe.

LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.) (2009). Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.) (2013). Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007 - 2012 Gesamterhaltungszustand. Stand: November 2013.

MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.) (2011). Die Käfer Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (Hrsg.) (2014). Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2008). Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co. Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2010). Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011). Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

Planula (2014). Entwicklungskonzept zum Ökokonto 75-7 Wedeler Marsch 7. Projekt-Nr. Ök14-002. August 2014.

Runge, H., Simon, M., & Widdig, T. (2010). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. *FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.*

Schulz, F., & Dengler, J. (Hrsg.) (2006). Verbreitungsatlas der Moose in Schleswig-Holstein und Hamburg. 400 S., herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

8. Formblätter

Reihenfolge der Formblätter mit der artenschutzrechtlichen Prüfung:

a) Bodenbrüter im Eingriffsbereich: Wiesenpieper (*Anthus pratensis)*

b) Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba)* und Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

8.1 Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☒ RL D, Kat. 2	☐ günstig
	☒ RL SH, Kat. V	☒ Zwischenstadium
		☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art brütet direkt am Boden im Grünland, auch auf Viehweiden, geschützt von höherer Vegetation. Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der in Südeuropa überwintert. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt. Brutortstreue oder Ansiedlung in nächster Nähe des vorjährigen Reviers ist die Regel (Glutz von Blotzheim 1985). Reviergröße ca. 0,25 - 1 ha (Glutz von Blotzheim 1985), in der Wedeler Marsch Siedlungsdichten von ca. 2,5 Brutpaaren / 10 ha bekannt (Koop und Berndt 2014).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland: D*ie Art ist deutschlandweit verbreitet und mäßig häufig, Grüneberg et al. (2015) geben für 2005 – 2009 ca. 40.000 - 64.000 Brutpaare an. Der langfristige Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre zeigt einen deutlichen Bestandsrückgang. In Deutschland daher stark gefährdet.*

International ist die Art noch nicht gefährdet (near threatened - NT), jedoch sind die Bestände auch hier rückläufig. Das Verbreitungsgebiet umfasst Europa bis nach Russland und Teile Nordafrikas. Die Population beträgt ca. 20,5 - 40 Millionen Individuen (BirdLife International 2017).

Schleswig-Holstein: In den Jahren *2005 bis 2009 ca. 10.000 BP, Schwerpunkt des Vorkommens an der Westküste und in Teilen der Marsch (Koop und Berndt 2014).*

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Kartierjahr 2014 wurden insgesamt sechs Reviere im Geltungsbereich nachgewiesen.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

3.1.1 Baubedingte Tötungen (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Eine Tötung oder Verletzung könnte eintreten, wenn bei der Freimachung des Baufeldes Gelege der Art zerstört

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

werden. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit sind keine angelegten Nester betroffen, so dass kein Konflikt gegeben ist. Tötungen oder Verletzungen durch Kollisionen mit Baugerät o.ä. gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus. Durch fachkundige Kontrolle (Umweltbaubegleitung) kann das Eintreten der Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 1. März bis 31. August

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Das Baufeld darf nur außerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 31. August geräumt werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☒ ja ☐ nein

Kann in begründeten Ausnahmefällen der Baubetrieb nicht kontinuierlich bis zum Ende der Brutzeit (31.08) aufrechterhalten werden, ist ggf. eine Vergrämung zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes und des Umfeldes durch Brutvögel erforderlich.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- und anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Tötungen oder Verletzungen durch Kollisionen auf dem Industriegelände oder mit dem Zubringerverkehr gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus. Es ist hier nur von geringen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge auszugehen. Das Vorhaben kann daher, anders als z. B. Freileitungen, WEA, Landstraßen, nicht als Quelle für Tierkollisionen angesehen werden. Zudem entfällt durch den Abbau der im Geltungsbereich betriebenen WEA ein bestehendes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen"
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Bei der Realisierung des Vorhabens gehen voraussichtlich sechs Brutplätze im Bereich des Grünlands verloren. Der Verlust des vorjährigen Nestes ist für den Wiesenpieper unproblematisch, da jedes Jahr ein neues Nest angelegt wird. Eine Verlegung des Brutplatzes in nicht überbaute Flächen (z. B. nördlich der Fährstraße) ist wahrscheinlich, kann aber nicht sicher vorausgesagt werden. Unter der vorsorglichen Annahme, dass die Brutreviere aufgegeben werden, kann jedoch auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verwiesen werden. Hier werden im Rahmen der Eingriffsregelung Flächen eines Ökokontos in der Wedeler Marsch in Anspruch genommen, auf denen in Bezug auf den Artenschutz eine Aufwertung als Lebensraum für Wiesenvögel wie den Wiesenpieper erfolgt ist. Im Entwicklungskonzept zum Ökokonto 75-7 Wedeler Marsch 7 (Planula 2014) wird der Wiesenpieper ausdrücklich als geförderte Art genannt.

Laut LBV-SH und AfPE (2016, S. 73) gilt für Vogelarten: „Bei ungefährdeten Arten und Arten der Vorwarnliste (V), die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, kann ein vorübergehender Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist." Für ungefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste (wie beim Wiesenpieper) ist daher keine zwingende Umsetzung von CEF-Maßnahmen vor Verwirklichung des Vorhabens erforderlich, es kann sich auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung handeln. Da die Maßnahmen im Rahmen von Öko-Konten bereits durchgeführt wurden entsteht vorliegend ohnehin kein zeitlicher Verzug.

Der „räumliche Zusammenhang" wird von LBV-SH und AfPE (2016, S. 49) für Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit weitgehend gleichmäßig verbreitet sind (trifft für den Wiesenpieper zu), als der jeweilige Naturraum Schleswig-Holsteins (Marsch, Geest, Östliches Hügelland) definiert. In diesem Naturraum (Marsch) befinden sich auch die Ausgleichsmaßnahmen (vgl. LBP zum Vielzweckhafen Brunsbüttel, Elbberg 2016).

Somit ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Bodenbrüter des Grünlandes im überplanten Bereich: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wenn ja, vgl. 3.2)?

☐ ja ☒ nein

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen und vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize hervorgerufen werden können. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen, da es aufgrund der Betroffenheit geringer Anteile der Population nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt (LBV-SH 2016: S. 39, vgl. auch Runge et al. 2010). Der Wiesenpieper gehört nach Garniel et al. (2010) zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und zeigt kaum Abstandsverhalten zu Lärmquellen. Die Effektdistanz (maximale Reichweite negativer Einflüsse von Verkehr) als wichtigerer Faktor der Wirkungsprognose beträgt für den Wiesenpieper 200 m (Garniel et al. 2010). In diesem Radius um das Vorhaben herum kann es bau- und betriebsbedingt zu Störwirkungen durch Bewegungen von Maschinen, Fahrzeugen und Personen kommen, die jedoch nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand ,,erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

5. Fazit:

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

☐ ja ☒ nein

8.2 Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba)* und Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D ☐ RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bachstelze: Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken. Breites Habitatspektrum soweit Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind. 2-3 Jahresbruten (Südbeck et al. 2005). Angaben über die Größe des Brutreviers scheinen zu fehlen (Glutz von Blotzheim 1985). Siedlungsdichten bis zu 17,5 Brutpaaren / 10 ha (Koop und Berndt 2014).

Sumpfrohrsänger: Freibrüter; Nest in dichter Krautschicht, eine Jahresbrut. Nutzt offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente sowie Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf (Südbeck et al. 2005). Reviergröße bis 680 m², unter 200 m² nicht selten (Glutz von Blotzheim 1985). Siedlungsdichte in Brachen bis zu 12 Brutpaaren / 10 ha (Koop und Berndt 2014).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland/International:

Bachstelze: Die Art gehört in Deutschland zu den etablierten, einheimischen und häufigen Vogelarten. Grüneberg et al. (2015) geben für 2005 – 2009 ca. 500.000 - 720.000 Brutpaare an. Der langfristige Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre zeigt eine deutliche Zunahme, wenn auch kurzfristig starke Abnahmen verzeichnet sind (1985 – 200)). In Deutschland als ungefährdet eingestuft. International nicht gefährdet (least concern - LC) und stabil. In Europa, Asien und Teilen von Afrika weit verbreitet. Die Population beträgt ca. 130 - 230 Millionen Individuen (BirdLife International 2017).

Sumpfrohrsänger: Gehört ebenfalls zu den etablierten, einheimischen und häufigen Vogelarten. Grüneberg et al. (2015) geben für 2005 – 2009 ca. 370.000 - 540.000 Brutpaare an. Der langfristige Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre zeigt eine deutliche Zunahme, kurzfristig (1985 – 2009) sind die Bestände gleichbleibend. In Deutschland als ungefährdet eingestuft. International nicht gefährdet (least concern - LC) und stabil. Das Verbreitungsgebiet umfasst weite Teile Europas. Die Population beträgt ca. 8,0 - 17 Millionen Individuen (BirdLife International 2017).

Schleswig-Holstein:

Bachstelze: Gleichmäßige Verbreitung, einschließlich der Inseln und Halligen. In den Jahren 2005-09 ca. 29.000 Brutpaare (Koop und Berndt 2014).

Sumpfrohrsänger: Besiedlung des ganzen Landes einschließlich Inseln und Halligen. Östliches Hügelland dichter besiedelt als Marsch und Geest. In den Jahren 2005-09 ca. 19.000 Brutpaare (Koop und Berndt 2014).

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba)* und Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Kartierjahr 2014 wurde je ein Revier im Geltungsbereich (Ruderalfläche um die bestehende WEA) nachgewiesen.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.2 Fang, Verletzung, Tötung

3.1.1 Baubedingte Tötungen (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Tötung oder Verletzung könnte eintreten, wenn bei der Freimachung des Baufeldes Gelege der Art zerstört werden. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit sind keine angelegten Nester betroffen, so dass kein Konflikt gegeben ist. Tötungen oder Verletzungen durch Kollisionen mit Baugerät o.ä. gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus. Durch fachkundige Kontrolle (Umweltbaubegleitung) kann das Eintreten der Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit vermieden werden.

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 1. März bis 31. August

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Das Baufeld darf nur außerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 31. August geräumt werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☒ ja ☐ nein

Kann in begründeten Ausnahmefällen der Baubetrieb nicht kontinuierlich bis zum Ende der Brutzeit (31.08) aufrechterhalten werden, ist ggf. eine Vergrämung zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes und des Umfeldes durch Brutvögel erforderlich.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- und anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba)* und Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

Tötungen oder Verletzungen durch Kollisionen auf dem Industriegelände oder mit dem Zubringerverkehr gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus. Es ist hier nur von geringen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge auszugehen. Das Vorhaben kann daher, anders als z. B. Freileitungen, WEA, Landstraßen, nicht als Quelle für Tierkollisionen angesehen werden. Zudem entfällt durch den Abbau der im Geltungsbereich betriebenen WEA ein bestehendes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen"
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Bei der Realisierung des Vorhabens gehen je ein Brutplatz der Bachstelze und des Sumpfrohrsängers (gemäß Kartierung von 2014) verloren. Der Verlust des vorjährigen Nestes ist für beide Arten unproblematisch, da jedes Jahr ein neues Nest angelegt wird. Eine Verlegung des Brutplatzes in nicht überbaute Flächen (z.B. in die südlich und westlich bestehenden Gehölze) ist wahrscheinlich, da beide Arten ein breites Habitatspektrum aufweisen.

Auch die als Ausgleichsmaßnahme auf dem nördlichen Wall geplanten Anpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Umweltbericht) stehen zukünftig als Brutplatz zur Verfügung.

Somit ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der „räumliche Zusammenhang" wird von LBV SH (2016 S. 49) für Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit weitgehend gleichmäßig verbreitet sind (trifft für Bachstelze und Sumpfrohrsänger zu), als der jeweilige Naturraum Schleswig-Holsteins (Marsch, Geest, Östliches Hügelland) definiert.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Weitere Arten mit Reviermittelpunkten im Eingriffsbereich: Bachstelze (*Motacilla alba)* und Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wenn ja, vgl. 3.2)? ☐ ja ☒ nein

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen und vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize hervorgerufen werden können. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen, da es aufgrund der Betroffenheit geringer Anteile der Population nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt (LBV-SH 2016: S. 39, vgl. auch Runge et al. 2010). Bei der Bachstelze handelt es sich zudem um eine Art, die auch in störungsreicher Umgebung brütet und industriell oder gewerblich genutzte Standorte besiedelt (vgl. Südbeck et al 2005: S. 494).

Die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand ,,erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrolle sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

5. Fazit:

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.
☐ ja ☒ nein